

**Bekanntmachung der  
Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG  
zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Suenbach in Ilseburg am Absturz Ilse**

Der Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme plant im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers 2. Ordnung „Suenbach“. Die geplanten Maßnahmen beziehen sich auf den Gewässerabschnitt zwischen der Sohlengleite „Alte Schmiedestraße“ und der Hochofenstraße in der Ortslage Ilseburg. Der „Suenbach“ ist in der Ortslage Ilseburg ein stark anthropogen verändertes Gewässer, in dem Querbauwerke und Abstürze die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers stark beeinträchtigen.

Zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit wurden bisher mehrere Einzelmaßnahmen am „Suenbach“ geplant und z. T. auch baulich umgesetzt, um einen guten ökologischen Zustand im Gewässer wiederherzustellen.

Mit den nachfolgend benannten Maßnahmen soll eine Umgestaltung des bestehenden Gewässers zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit erfolgen, die in drei Teilbereiche gliedert werden kann

1. Profilierung des vorhandenen Gewässerabschnitts zwischen der Sohlengleite am Kitzsteinteich „Alte Schmiedestraße“ und dem Durchlass der Bahn zwischen „Alte Schmiedestraße“ und „Hochofenstraße“
2. Neuprofilierung des Gewässers zwischen Durchlass Bahn bis zur Hochofenstraße mit Sohlengleite T 1
3. Errichtung einer Sohlengleite T 2 zwischen Hochofenstraße und Einmündung in die Ilse.

Im Vorfeld der Planung wurden zwei Varianten untersucht. Neue Besitzverhältnisse haben es ermöglicht, die im Mai 2024 eingereichte Planung zu überarbeiten und den Suenbach abschnittsweise in ein neues Bachbett zu verlegen. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden im Februar 2025 bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz eingereicht.

Das beantragte Vorhaben stellt die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar, welches nach § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung bedarf. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das geplante Vorhaben zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des „Suenbach“ zwischen der Sohlengleite in der „Alte Schmiedestraße“ und der Einmündung in die „Ilse“ im Bereich der „Hochofenstraße“ in Ilseburg, ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG einzustufen. Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für Vorhaben, die in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet sind, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien vorzunehmen.

Auf der Grundlage der vom Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme vorgelegten Antragsunterlagen erfolgte die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Fachbehörden konnte festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die zu schützenden Güter sowie die Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG nicht zu besorgen sind.

Die geplante Anbindung des Suenbach an die Ilse erfolgt über ein brachliegendes städtisches Grundstück parallel der Eisenbahnlinie. Auf dieser Brachfläche haben sich im Nahbereich der Ilse große alte mehrstämmige Eschen sowie zwei alte Erlen entwickelt, die als Biotop einzustufen sind. Im Zuge des Vorhabens wird dieses gesetzlich geschützte Biotop (Auwald) mit hoher Schutzwürdigkeit zerstört. Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von hoher Wirksamkeit, kann die Zerstörung des Biotops kompensiert werden. Durch wirksame artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Das Ausmaß des Vorhabens ist lokal auf das Vorhabensgebiet beschränkt. Eine tiefergehende Umweltverträglichkeitsprüfung würde keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen und kann daher entfallen. Es wurde festgestellt, dass mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Suenbach zusätzliche positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit bzw. die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Halberstadt, 2025-03-03



Sinnecker